

Integrationsrat Göttingen

Integrationsrat Göttingen Hiroshimaplatz 1-4 37083 Göttingen

Neues Rathaus
Zimmer 923
Phone: 0551/4002599
Email: integrationsrat@goettingen.de
www.integrationsrat.de

Vorsitzende:	Redar Han
Vertreter:	Mahir Ibin Dana Gaef
Geschäftsführung:	Birgit Sacher

13.06.17

Weitere Reduzierung der Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen (FB50/0194/17)“ für den Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheit und Wohnungsbau am 13.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Integrationsrat hat sich in seiner gestrigen Sitzung nochmals ausführlich mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Schließung von weiteren Flüchtlingsunterkünften befasst. Strittig ist vor allem die Frage, ob zuerst die Gemeinschaftsunterkunft IWF am Nonnenstieg oder die Einrichtung Siekhöhe am Anna-Vandenhoeck-Ring geschlossen bzw. weiter betrieben werden soll. Die Verwaltung schlägt den Erhalt und Weiterbetrieb der Flüchtlingsunterkunft am Anna-Vandenhoeck-Ring vor.

Die Unterkunft Siekhöhe im Anna-Vandenhoeck-Ring war angesichts hoher Flüchtlingszahlen und fehlender Unterkünfte Anfang 2016 als Notunterkunft für die vorübergehende Aufnahme von Geflüchteten eingerichtet worden. Die Flüchtlingsunterkunft Siekhöhe widerspricht deutlich dem vom Stadtrat am 14.03.2014 verabschiedeten „Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Göttingen“, und den ergänzenden Mindeststandards zur Unterbringung Geflüchteter in Göttingen. Warum angesichts der sich geänderten Bedarfslage, die durch den geringeren Zuzug von Flüchtlingen nach Göttingen eine Reduzierung der Gemeinschaftsunterkünfte erlaubt, ausgerechnet die in der Göttinger Bevölkerung umstrittenste Einrichtung mit schlechtesten Wohn- und Lebensbedingungen für Flüchtlinge erhalten bleiben soll, können wir nicht nachvollziehen.

Menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen

Auf Bundes- und auf Länderebene gibt es keine einheitlichen Mindestanforderungen für die Unterbringung von Asylsuchenden. In manchen Ländern gibt es Regelungen, in Niedersachsen nicht.

Allerdings ist Deutschland nach internationalem Flüchtlingsrecht und den Menschenrechten dazu verpflichtet, menschenrechtskonforme

Aufnahmebedingungen für Asylsuchende sicherzustellen. (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper Nr. 26: „Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen, Dez. 2014).

Die Unterkunft in der Siekhöhe ist eine ehemalige Lagerhalle in einem Gewerbegebiet am Stadtrand von Göttingen ohne Infrastruktur und direkte Busanbindung. Flüchtlingsunterkünfte sollten nicht an Orten ohne Infrastruktur eingerichtet werden. Die Integration in die Göttinger Stadtgesellschaft, der Zugang zur sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Infrastruktur wird erheblich erschwert, Kontakte zu Göttinger Einwohnerinnen und Einwohnern werden verhindert (außer zu Ehrenamtlichen), auch beinhaltet z. B. das Recht auf Bildung, dass Kinder tatsächlich zur Schule **gehen** können und einen zumutbaren Schulweg haben. Zum Recht auf Gesundheit gehört das Recht auf faktischen Zugang zur Gesundheitsversorgung (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2014)

Über die Wohnbedingungen in der Halle ohne Tageslicht wurde bereits viel geschrieben, sie sind neben der Lage vor allem der Grund für Kritik an der Unterkunft:

- Die als Wohnräume abgeteilten Parzellen sind ohne Decken, die BewohnerInnen müssen ein zentral gesteuertes Beleuchtungssystem mit durchgehenden Neonröhren ertragen.
- In der Halle herrscht ein hoher Lärmpegel, viele Flüchtlinge kommen nicht zur Ruhe. Man hört in „seinem“ Zimmer alles, was sich in den Nachbarzimmern abspielt.
- Es gibt keine Privatsphäre, die Zimmer können nicht abgeschlossen werden, sondern jederzeit von Dritten betreten werden.
- Intimität oder gar Sexualität sind weitgehend ausgeschlossen.
- Zentrale Verpflegung

Bedingt durch die baulichen Bedingungen, die Größe der Unterkunft und der Anzahl der BewohnerInnen unterliegen diese einem rigidem Ordnungssystem, das fremdbestimmt den Alltag der BewohnerInnen reglementiert (z.B. Nachtruhe um 22:00h, feste Essenszeiten, Taschenkontrollen, Besucherkontrollen (Hausverbote), Wohnraumkontrollen, Reinigungsvorschriften).

Es geht uns hierbei nicht um die Frage, ob die eine oder andere Maßnahme gerechtfertigt ist, sondern allein um die Tatsache, dass die dort wohnenden Flüchtlinge ihren Alltag nicht autonom und selbstbestimmt organisieren und leben können.

Die BewohnerInnen haben keine Möglichkeit zu kochen. Durch die Vollverpflegung erhalten die Flüchtlinge nur ein monatliches Bargeld in Höhe von ca. 135,00€ (Alleinstehende) dadurch ist die Gestaltung ihres Alltags weiter erheblich eingeschränkt.

Diese Lebens- und Wohnbedingungen in der Unterkunft Siekhöhe können durch Betreuungs- und Freizeitangebote grundsätzlich nicht verändert werden. Gleichwohl schätzen wir das große Engagement des Trägers DRK und seiner MitarbeiterInnen bei der Schaffung von zusätzlichen Angeboten in der Unterkunft und der Begleitung der Flüchtlinge sehr.

Entscheidend für den Erhalt oder die Schließung der Siekhöhe als Flüchtlingsunterkunft ist für uns aber die Frage, ob die dortigen Lebensbedingungen für Menschen tragbar sind oder nicht, vor allem vor dem Hintergrund bestehender Alternativen. MitarbeiterInnen verschiedener

Beratungseinrichtungen berichten von täglichen Hilfesuchen zur Wohnungssuche von in der Siekhöhe untergebrachten Flüchtlingen, auch die Stellungnahme der in der Siekhöhe tätigen Psychologiestudenten ist eindeutig: Aber auch wenn es in der Siekhöhe aufgrund der Größe der Unterkunft ein breites Betreuungs- und Versorgungsangebot gibt, ist die Unterkunft aus psychologischer Sicht für die Gesundheitsentwicklung und das Wohlbefinden der BewohnerInnen problematisch." (Brief von der Gruppe PAFGG, vom 12.06.17)

Erstaufnahme und Clearingverfahren

Die Verwaltung möchte die Siekhöhe als Erstaufnahme der Flüchtlinge und für ein Clearingverfahren erhalten. Nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 44.1AsylvfG) ist das Land für die Erstaufnahme und das Clearingverfahren nach der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 zuständig. Neben dem Clearingverfahren erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes auch eine Gesundheitsuntersuchung mit Überprüfung des Impfstatus und ggfs. Impfauffrischung (freiwillig). Das in der Richtlinie geforderte Beurteilungsverfahren dient dazu, Flüchtlinge mit besonderen Bedürfnissen zu identifizieren und ihnen weitergehende Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten zu bieten. Das Clearingverfahren umfasst:

- Feststellung von Hilfen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge
 - Identifizierung von psychisch erkrankten und traumatisierten Flüchtlingen (Screeninginstrument Protect, Diagnostik in Fachklinik, z.B. Asklepius, Weiterleitung der Befunde an NTFN)
 - Psychosoziale Beratung und Betreuung von psychisch erkrankten bzw. traumatisierten Flüchtlingen
 - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF): Inobhutnahme von UMF durch das jeweils zuständige Jugendamt
 - Feststellung von Hilfen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen etc.
- Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Nach Auskunft des Leiters des Sozialdienstes in der Landesaufnahme GDL Friedland, Herrn Schirmer, wird das Clearingverfahren dort nach dem „Friedländer Modell“ erfolgreich durchgeführt. Dieses Verfahren hat sicherlich während der Zeit hoher Zahlen von Asylsuchenden nur ansatzweise funktioniert, auch heute weist die Umsetzung noch Lücken auf, dürfte aber zunehmend in allen Landesaufnahmeeinrichtungen umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund halten wir ein erneutes und eigenes kommunales Erstaufnahmeverfahren für nicht sinnvoll. Es verlängert das Leben im Provisorium der Flüchtlinge nochmals um mindestens drei Monate, bevor sie in einer Einrichtung/Wohnung endlich etwas Ruhe und Sicherheit finden können. Bei Flüchtlingen, die bereits ein Clearingverfahren durchlaufen haben, sehen wir nicht die Notwendigkeit eines nochmaligen Verfahrens. Im Gegenteil, befürchten wir eine zusätzliche Verunsicherung bei den Flüchtlingen, bereits festgestellte Bedarfe/Unterstützungen werden erneut geprüft. Unklar ist uns auch, nach welchen Kriterien und Methoden ein Clearing erfolgt. Sollte die Stadt an einem

eigenen Clearingverfahren festhalten, muss zu dem sichergestellt sein, dass dieses von professionellen Fachleuten (z.B. SozialarbeitInnen mit Zusatzausbildung) und mit nachfolgender Diagnostik von Fachkräften erfolgen. Neben der medizinischen Versorgung der Flüchtlinge können die Ergebnisse des Clearing für das Asylverfahren von erheblicher Bedeutung sein, sowohl bzgl. des Verfahrens (z.B. Sonderbeauftragte des Bamf bei geschlechtsspezifischer Verfolgung) als auch für die Gewährung des Asylrechts. Auch muss ein kommunales Clearing den rechtlichen Grundlagen der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 entsprechen, nach der zählen z.B. Schwangere zu den besonders schutzbedürftigen Personen und zwar ab Bekanntwerden der Schwangerschaft und nicht erst mit Eintreten des Mutterschutzes, wie dies von der Verwaltung im Göttinger Tageblatt vom 13.07.2016 vertreten wurde.

Die Flüchtlingsunterkunft „Siekhöhe“ fördert die Exklusion

Die Unterkunft an der Siekhöhe im Anna-Vandenhoeck-Ring ist wortwörtlich am weitesten von Inklusion in das soziale Leben entfernt. Nicht nur die geographische Lage in einem Gewerbegebiet am Stadtrand von Göttingen ohne Busanbindung verhindert die Teilnahme und soziale Integration in die Stadtgesellschaft. Wir sehen in diesem Zusammenhang auch die umfassenden Angebote in der Siekhöhe, die Sprachkurse und vielfältigen Freizeitangebote nicht nur positiv. Man/frau muss die Unterkunft nicht verlassen: durch die Selbstverpflegung müssen die Flüchtlinge nicht einkaufen, die Kinder werden teilweise zur Schule gefahren, Deutschkurse finden vor Ort statt und auch die Freizeit kann in der Siekhöhe verbracht werden. Die Alltagsgestaltung in unserer Gesellschaft ist real viel differenzierter und auch mit jeweils unterschiedlichen Räumen/Orten verbunden.

Integration als Ziel strebt die Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt (und nicht in der Siekhöhe) an, Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit ist es u.a. Flüchtlinge in Anerkennung ihrer Selbstbestimmung in diesem Ziel zu unterstützen. Angesichts der zahlreichen rechtlichen Restriktionen, denen Flüchtlinge unterliegen ist dies schon schwierig, eine zusätzliche sozialräumliche Isolation mit stark reglementierten Wohnbedingungen schränkt die Selbstbestimmung der Flüchtlinge weiter massiv ein und nimmt ihnen auch die Kraft dazu. Daher sind wir nicht überrascht, dass lt. Göttinger Tageblatt vom 20.05.17 rund 40 Flüchtlinge wieder „freiwillig“ in die Unterkunft zurückgezogen sind und andere ehemaligen BewohnerInnen täglich zur Freizeitgestaltung dorthin zurückkommen. Eine „Rundum-Verpflegung“ erscheint nur auf dem „ersten Blick“ einfacher, der schwierige Weg der Integration von Flüchtlingen beginnt erst, wenn sie die Unterkunft Siekhöhe auf Dauer verlassen haben.

Wir bitten daher, die Verwaltung und Mitglieder des Sozialausschusses sehr eindringlich, die Flüchtlingsunterkunft „Siekhöhe“ am Anna Vandenhoeck-Ring zu schließen und die Integration der Flüchtlinge in die Stadt mit dem Ziel einer möglichst schnellen Partizipation und gesellschaftlichen Teilhabe zu unterstützen.

im Auftrage



Birgit Sacher
(Geschäftsführerin)